

ihrem Wesen verschieden. Anhand einer Interpretation von Met.XII 7,1072b14–26 und Met.XII 9,1074b17–35 argumentiert H. für Position (c). Im Mittelpunkt steht das Verhältnis von Gegenstandbezug und Selbstreflexivität des Denkens. Die selbstbezügliche Tätigkeit des menschlichen Intellekts ist nur aufgrund eines vorhergehenden Erfassens intelligibler Gegenstände möglich. „Der Intellekt wird erst dann für sich selbst denkbar, wenn er bestimmte Gegenstände berührt oder rezipiert hat (1072b20f.).“ Es handelt sich um eine „nur *bedingte Autarkie*, insofern das selbstbezügliche Denken einen mühevollen Lernprozess voraussetzt“ (140). Als das Göttlichste kann der Intellekt aber nur gedacht werden, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: Der Intellekt muss tätig sein; diese Tätigkeit darf nicht von einem anderen Seienden abhängig sein; der Intellekt muss immer das Göttlichste denken (1074b17–35). „Wenn der Intellekt das ontologisch Höchstrangige sein soll, durch den die Seinsweise Gottes bestimmt werden kann, muss er alle drei Bedingungen zugleich erfüllen. Dies gelingt dadurch, dass er sich selbst denkt [...], nicht aber so wie der menschliche Intellekt auf der Grundlage des Erfassens anderer intelligibler Gegenstände (1072b19–21), sondern indem er nichts anderes als sein eigenes Denken denkt“ (150). Wie ist diese nichtgenerische Ähnlichkeit zwischen menschlicher und göttlicher Kontemplation begrifflich genauer zu fassen? Das Gemeinsame ist die kognitive Selbstbeziehung; sie ist bei Gott in höherer Weise verwirklicht als in der menschlichen Betrachtung. Die Ähnlichkeit lässt sich nur so fassen wie die zwischen den verschiedenen Formen der Freundschaft (EN VIII 5, 1157a30–33): „als eine Ähnlichkeit zu einer primären Instanz ohne definitonische Abhängigkeit“ (154).

Die Arbeit baut eine Brücke zwischen Metaphysik und Spiritualität. Sie beeindruckt durch ihre Klarheit und das Niveau der begrifflichen Differenzierung. F. RICKEN SJ

»AUCTORITAS OMNIUM LEGUM«. *Francisco Suárez*’ „*De legibus*“ zwischen *Theologie, Philosophie und Jurisprudenz*. Herausgegeben von *Oliver Bach, Norbert Brieskorn, Gideon Stiening* (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit. Texte und Untersuchungen; II, 5). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2013. XXVII/414 S., ISBN 978-3-7728-2620-7.

Der Band geht zurück auf eine Tagung des DFG-Sonderforschungsbereichs 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit“ der LMU München im April 2010. Suárez’ „*Tractatus de legibus ac Deo legislatore*“ (1612; im Folgenden: DL) zählt zu den einflussreichsten rechtsphilosophischen Schriften der Frühen Neuzeit. Im Mittelpunkt der 16 Beiträge steht die „begründungstheoretische Dimension“ (XVIII). DL setzt Begriffe und Thesen der „*Disputationes metaphysicae*“ (1597) voraus; Suárez behauptet die Zuständigkeit der Theologie für die Rechtslehre; er weist eine ausschließliche Abhängigkeit der Rechtswissenschaft von der Philosophie zurück. Die Klärung der Frage nach dem Verhältnis von Theologie, Philosophie und Jurisprudenz in der Argumentation von DL ist „essentiell für eine Rekonstruktion des Textgehaltes und stellt daher das methodische und systematische Zentrum der Beiträge“ dar (XX). Der Band ist in zwei Abteilungen gegliedert. In der ersten Abteilung wird die Frage aus unterschiedlichen Perspektiven systematisch beantwortet; in der zweiten Abteilung wird jedes der zehn Bücher von DL in einem eigenen Beitrag vorgestellt, „der sich mit dessen spezifischem Gehalt, aber auch dessen Stellung in der rechtsphilosophischen Systematik des Werkes befasst“ (XXII).

Die Vorlage für den Aufbau von DL ist *Summa theologiae* 1–2 q.90f., wo Thomas zunächst den Begriff des Gesetzes bestimmt und dann zwischen der *lex aeterna*, der *lex naturalis*, der *lex humana* und der *lex divina* unterscheidet. Dass der Begriff des Gesetzes in allen Beiträgen zur Sprache kommt, ergibt sich aus Suárez’ Thematik. Deshalb sei hier, paradigmatisch für die Sachproblematik des gesamten Bandes, der Kommentar zu Buch I „*De natura legis in communi, de eiusque causis, et effectibus*“ kurz vorgestellt (*Matthias Kaufmann*, *Francisco Suárez*’ *lex naturalis* zwischen *inclinatio naturalis* und kategorischem Imperativ [DL I; DL II 5–16]).

Suárez, so Kaufmanns These, nimmt „eine Moralisierung des natürlichen Gesetzes“ vor. Das Gesetz wird von einem universalen Ordnungsprinzip bei Thomas „zu einer vernünftige Wesen moralisch und rechtlich verpflichtenden Regel“ (155). DL beginnt mit einer Kritik an Thomas’ Definition des Gesetzes als „Regel und Maßstab, gemäß dem

einer zum Handeln geführt oder vom Handeln abgehalten wird“ (S.th.1–2 q.90 a.1). Diese Definition ist nach Suárez zu weit. Das Gesetz im eigentlichen Sinn beziehe sich auf die Sitten; es ist „ein Maßstab der sittlichen Handlungen, so dass sie bei Übereinstimmung mit ihm moralisch richtig, und bei Abweichung von ihm moralisch falsch sind“, und es wird „ausschließlich einem Wesen auferlegt, das frei handeln kann“ (156). Suárez geht zunächst auf das positive menschliche Gesetz ein, um sich dann einer allgemeinen Bestimmung des Wesens des Gesetzes zuzuwenden. „Diese Definition folgt einerseits den Bestandteilen der von Thomas gelieferten Gesetzesdefinition, ist andererseits offenkundig an den für das menschliche Gesetz relevanten Fragen ausgerichtet, wengleich Suárez doch immer wieder beflissen ist, ihre generelle Geltung zu untermauern“ (160). Es gehört zum Wesen des Gesetzes, dass es für eine Gemeinschaft und um des Gemeinwohles willen erlassen wird. Ob ein Gesetz gerecht ist, hängt nicht nur von seinem Inhalt ab, sondern auch von der Art und Weise, wie es erlassen wurde. Das Gesetz ist eine die „Gemeinschaft betreffende Anordnung, die gerecht, verlässlich, beständig und auch in genügender Weise verkündet worden ist“ (161). Nach Thomas sind die natürlichen Neigungen und damit das natürliche Gesetz nicht eine positiv formulierte Norm, sondern ein Rahmen, innerhalb dessen die richtige Entscheidung gefunden werden muss. Bei Suárez tritt an die Stelle dieser vorgegebenen Ordnung „eine Sammlung von Geboten, und es wird klar, dass diese dem Menschen nur als Vernunftwesen zugänglich sind“; würde man die Neigungen bloß natürlich sehen, „dann müsste man sie eher auf dem Weg zur Verwirklichung der Tugend bremsen“ (164). Ein moralisches Wesen ist der Mensch nicht als Teil der Natur, „sondern *nur* insofern er als Vernunftwesen aus dieser austritt“. Aber das natürliche Gesetz ist auch nicht, wie Vasquez annimmt, mit der vernünftigen Natur des Menschen identisch, denn dann würde Gott nicht mehr als Gesetzgeber auftreten; es ist vielmehr eine „gewisse Teilhabe am ewigen Gesetz“ durch das Licht der natürlichen Vernunft. Suárez verwendet also dieselben Termini wie Thomas, „doch hat sich die Auffassung davon geändert, *was* ein Gesetz ist“ (165). Im Unterschied zu Thomas gehören zum natürlichen Gesetz nicht nur die allgemeinsten Prinzipien, sondern auch alle logisch notwendigen Folgerungen. Über das Gewissen wirkt das Naturgesetz auf den Menschen; in diesem Sinn ist der Mensch, der das Gesetz befolgt, sich selbst Gesetz. Das heißt jedoch nicht, dass sich bei Suárez bereits eine Frühform der kantischen Autonomie findet; zu „eindeutig geht dafür das natürliche Gesetz auf den Befehl Gottes zurück“ (166). Das natürliche Gesetz zeigt uns nicht nur, dass eine Handlung sittlich schlecht ist, „sondern es ist auch ein Zeichen des göttlichen Willens, der sie verbietet“ (DL II 6.13). Ein und derselbe Akt wird aus der Perspektive der Moralphilosophie und der Theologie gesehen; er ist sittlich schlecht und ein Akt des Ungehorsams gegenüber Gott. In der Diskussion über den Geltungsgrund des Naturrechts nimmt Suárez eine mittlere Position ein zwischen Voluntarismus, nach dem der Willensakt, und Intellektualismus, nach dem die rechte Vernunft der Geltungsgrund ist. Verpflichtet das Naturgesetz den Menschen nur zur richtigen Handlung oder auch dazu, dass sie aus dem richtigen Motiv durchgeführt wird? Entscheidendes Kriterium für die Moralität einer Handlung ist, dass der Wille Gottes befolgt wird. „Das Gebot muss [...] bei einer moralisch richtigen Handlung das Motiv des Handelnden sein“ (170). F. RICKEN SJ

MÜLLER-LÜNESCHLOSS, VICKI, *Über das Verhältnis von Natur und Geisterwelt. Ihre Trennung, ihre Versöhnung, Gott und den Menschen: Eine Studie zu F. W. J. Schellings ‚Stuttgarter Privatvorlesungen‘ (1810) nebst des Briefwechsels Wangenheim – Niederer – Schelling der Jahre 1809/1810 (Spekulation und Erfahrung, Abteilung II: Untersuchungen; Band 59). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2012. 316 S., ISBN 978-3-7728-2621-4.*

Einer breiten Öffentlichkeit ist der Name der Stadt Stuttgart spätestens im Lauf der letzten Jahre aus Anlass eines großen Bauprojekts bekannt geworden. Für den Schellingforscher verbindet er sich dagegen nicht nur mit dem Sitz eines bekannten Verlagshauses, sondern auch damit, dass Friedrich Wilhelm Joseph Schelling hier während der Monate Februar und Juli 1810 im privaten Kreis Vorlesungen gehalten hat, um über den Stand seines philosophischen Systems zu unterrichten. Die Bedeutung dieser Vorle-